

Zeitschrift: Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie SAK = Criminologie / Groupe Suisse de Criminologie GSC = Criminologia / Gruppo Svizzero di Criminologia GSC

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 37 (2020)

Artikel: Das Strafbefehlsverfahren als Mittel der Resozialisierung

Autor: Thommen, Marc / Studer, David

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1051425>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Strafbefehlsverfahren als Mittel der Resozialisierung

MARC THOMMEN* / DAVID STUDER**

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	43
1. Einleitung	44
1.1 Strafbefehlsverfahren	44
1.2 Resozialisierung	45
1.3 Fragestellung	48
2. Methodik der Untersuchung.....	48
3. Ergebnisse der Untersuchung.....	49
3.1 Verfahrensdauer	49
3.2 Sanktionsformen.....	51
3.2.1 Geldstrafe	53
3.2.2 Freiheitsstrafe	55
3.2.3 Gemeinnützige Arbeit	57
3.2.4 Nebenfolgen	61
3.3 Verfahrenskosten.....	62
3.4 Öffentlichkeit.....	64
4. Fazit.....	65

Zusammenfassung

Der vorliegende Beitrag geht der Frage nach, ob und inwieweit das Strafbefehlsverfahren (Art. 352–356 StPO) dazu beitragen kann, Verurteilte zu resozialisieren resp. möglichst wenig zu desozialisieren. Er stützt sich dabei auf Auswertungen von durch eine quantitative Aktenanalyse im Kanton St. Gallen gewonnenen Strafbefehlsdaten der Jahre 2014–2016. Eingegangen wird dabei insb. auf die Verfahrensdauer, die in Strafbefehlen ausgefallenen Sanktionen und die Verfahrenskosten.

* Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht, Universität Zürich.

** Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl Thommen, Universität Zürich.

1. Einleitung

Zunächst wird nachfolgend das Strafbefehlsverfahren in der Schweiz kurz erläutert (1.1.) und sodann auf den Begriff der Resozialisierung eingegangen (1.2.), bevor die Fragestellung näher umrissen wird (1.3.).

1.1 Strafbefehlsverfahren

Das Strafbefehlsverfahren (Art. 352–356 ff. StPO) stellt eine Strafverfahrensart dar, bei der in minderschweren Fällen ein Delikt ohne Anrufung eines Gerichts direkt durch die Staatsanwaltschaft abgestraft werden kann. «Minderschwer», was kein Terminus des Gesetzes ist, meint, dass der Staatsanwalt als Strafe maximal eine Busse, eine Geldstrafe von 180 Tagessätzen oder eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten für ausreichend halten darf (Art. 352 Abs. 1 lit. a–d StPO).

Das Strafbefehlsverfahren zeichnet sich insb. durch geringere Kosten und eine kürzere Verfahrensdauer aus.¹ Vorausgesetzt wird sodann, dass die beschuldigte Person geständig oder der Sachverhalt zumindest anderweitig geklärt ist (Art. 352 Abs. 1 StPO).

Gemäss verschiedenen Schätzungen geht man davon aus, dass in der Schweiz – je nach Kanton – zwischen 95 und 99% aller Strafsachen im Strafbefehlsverfahren erledigt werden.² Entgegen der Terminologie des Gesetzgebers müsste man Letzteres daher – zumindest in Bezug auf dessen Häufigkeit und grosse Bedeutung in der Praxis – eigentlich als «ordentliches» Verfahren bezeichnen.³

¹ G. GILLIÉRON/M. KILLIAS, Strafbefehl und Justizirrtum: Franz Riklin hatte Recht!, in: J. HURTADO POZO/M. A. NIGGLI/N. QUELOZ (Hrsg.), Festschrift für Franz Riklin, Zürich 2007, 383; TH. HANSJAKOB, Zahlen und Fakten zum Strafbefehlsverfahren, *forumpoenale* 3/2014, 161, 163.

² Vgl. M. PIETH, Schweizerisches Strafprozessrecht, Basel 2016, 251 m.w.H.; HANSJAKOB (Fn. 1), 160–164.

³ H. DUBS, Strafbefehl – Möglichkeiten und Grenzen eines vereinfachten Strafverfahrens, in: A. DONATSCH/N. SCHMID (Hrsg.), Strafrecht und Öffentlichkeit, Festschrift für Jörg Rehberg zum 65. Geburtstag, Zürich 1996, 139 ff.

1.2 Resozialisierung

Um die Ausgangsfrage zu beantworten, ob das Strafbefehlsverfahren einen Beitrag dazu leisten kann, beschuldigte und später verurteilte Personen zu resozialisieren, muss ebenfalls geklärt werden, was unter Resozialisierung zu verstehen ist. Wie zu zeigen sein wird, ist der Begriff nämlich alles andere als klar. Ebenso wird die Frage zu klären sein, ob Strafbefehlsempfänger überhaupt resozialisiert werden müssen bzw. können.

Etymologisch gesehen bedeutet Re-Sozialisierung schlicht Wieder-Vergesellschaftung oder – moderner ausgedrückt – Wieder-Eingliederung in die Gesellschaft. Implizit wird also vorausgesetzt, dass die zu resozialisierende Person bereits de- oder entsozialisiert ist, d.h. sich durch eine Handlung (oder mehrere) selbst aus der Gesellschaft entfernt hat oder von der Gesellschaft ausgeschlossen wurde bzw. gar nie Teil dieser war (asozial). Weniger abstrakt könnte man auch sagen, dass eine de-sozialisierte Person die gesellschaftlichen Werte oder Normen ablehnt, sich nicht um diese foutiert bzw. gegen diese verstösst. Durch Resozialisierung soll dies (wieder) geändert werden. So betrachtet müssen viele Strafbefehlsempfänger gar nicht resozialisiert werden, da die in Strafbefehlen zu ahndenden Taten (Ladendiebstähle, Verstösse gegen das Strassenverkehrs- oder Ausländergesetz etc.) nicht Ausdruck einer fundamentalen Desavouierung gesellschaftlicher Normen sind.⁴ Dies setzt freilich das Bestehen solcher gesamtgesellschaftlich geteilter Werte und Normen voraus, was keineswegs selbstverständlich ist.⁵ Je konkreter man Normen und Werte zu formulieren versucht, desto geringer wird der gesellschaftliche Konsens ausfallen bzw. desto wahrscheinlicher finden sich Gruppierungen, Sub-Gesellschaften etc., welche diese ablehnen oder anders gewichten. Da Straftatbestände aber gerade nicht die Verletzung *abstrakter* Werte und Normen sanktionieren, sondern (im Gegenteil) aufgrund des strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes möglichst konkret formuliert sein müssen, ist die Annahme einer universellen Geltung durchaus bestreitbar.

⁴ Zu nicht resozialisierungsbedürftigen Strafgefangenen vgl. A. BAECHTOLD/J. WEBER/ U. HOSTETTLER, *Strafvollzug, Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen in der Schweiz*, 3. Aufl., Bern 2016, 33 m.w.H.

⁵ B. SITTE-LIVER, *Universale moralische Prinzipien und Normen – ein naiver Traum?*, *Zeitschrift für Politik (ZfP)* 57(2), 141–155; zur inter- und intrakulturellen Variabilität von Normen vgl. S. LAMNEK, *Theorien abweichenden Verhaltens*, 7. Aufl., München 1979, 31 ff.

Gesellschaftliche Normen und Werte zu «respektieren» muss zudem keine Ja-Nein-Entscheidung darstellen. Vielmehr sind Abstufungen möglich, was sich bereits aus dem Begriff der «Norm» ergibt: Man denke an das glockenförmige Bild einer Normalverteilung, bei welcher die Häufigkeit eines Verhaltens nach aussen hin langsam abnimmt, ohne dass jedoch eine trennscharfe Abgrenzung zwischen normal und abnormal, richtig und falsch, legal und illegal usw. vorgenommen werden könnte.⁶

Es bleiben weitere ungeklärte Fragen: Z.B. jene, ob Fahrlässigkeitsdelikte, wie sie in Strafbefehlen insb. bei Unfällen im Strassenverkehr vorkommen, ebenfalls einer Resozialisierung bedürfen. Menschen, die unbewusst fahrlässig handeln, lehnen gesellschaftliche Werte und Normen normalerweise nicht ab und müssen sich diese folglich auch nicht wieder aneignen. Der ihnen gemachte Vorwurf besteht darin, Sorgfaltsnormen nicht gekannt zu haben.

Zum Aspekt, dass viele Strafbefehlsempfänger nur in bestimmter Hinsicht – jedenfalls nicht gänzlich – ausserhalb der Gesellschaft stehen und daher keinen Bedarf an Re-Sozialisierung haben,⁷ kommt noch hinzu, dass man kriminelles Verhalten oder ebensolche Einstellungen unter soziologischen Gesichtspunkten durchaus als funktional und daher als wünschenswert bezeichnen kann. Auf die Normalität des Verbrechens hat insb. ÉMILE DURKHEIM hingewiesen, der Verbrechen zwar als bedauerliche Erscheinung, zugleich aber auch als einen «Faktor der öffentlichen Gesundheit» und als einen «integrierenden Bestandteil einer jeden gesunden Gesellschaft» betrachtete.⁸ Dies ist freilich nicht so zu verstehen, dass Straftäter deswegen nicht resozialisiert oder gar zu Begehung weiterer Delikte animiert werden sollten.

Die empirische Beantwortung der Frage, ob Resozialisierung stattfindet oder nicht, setzt voraus, dass eine abhängige Variable festgelegt wird, welche Resozialisierung bzw. das Gelingen derselben misst. Resozialisierung muss mit anderen Worten operationalisiert werden. Obschon es durchaus möglich wäre, Straftäter hinsichtlich ihrer Einstellungen zu gesellschaftlichen Werten und Normen zu befragen und damit zu überprü-

⁶ LAMNEK (Fn. 5), 24.

⁷ BAECHTOLD/WEBER/HOSTETTLER (Fn. 4), 33 f.

⁸ É. DURKHEIM, *Regeln der sozialen Methode*, 1961 (zuerst erschienen 1895).

fen, ob sich diese von denen der Mehrheit unterscheiden,⁹ wird man sich i.d.R. darauf beschränken, von gelungener Re-Sozialisierung bereits dann zu sprechen, wenn keine Rezidive auftreten, d.h. wenn eine verurteilte Person nicht rückfällig wird. Aber auch der Begriff des «Rückfalls» bleibt dabei interpretationsbedürftig und schwer fassbar:¹⁰ So wird gemeinhin ein Rückfall nur als solcher gewertet, wenn die begangene Tat der früheren gleich bzw. gleichwertig oder -artig ist («Einschlägigkeit») und innerhalb eines willkürlich festgelegten Zeitraums (z.B. drei Jahre) erfolgt.¹¹

Ebenfalls bleibt beim Begriff der Resozialisierung unklar, ob sich letztere auf die «Gesinnung», auf das «Verhalten» oder aber auf beides zusammen beziehen muss. Wer aus Furcht vor weiterer Bestrafung (z.B. aus Rational-Choice-Überlegungen) auf die Begehung weiterer Delikte verzichtet, muss deswegen noch lange nicht einsichtig sein. Verhaltensmässig kann eine solche Person zwar als resozialisiert gelten, nicht aber gesinnungsmässig. In der Tat kann man sich fragen, ob Resozialisierung in Form einer Re-Konditionierung des Täters auf das «Normalmass» überhaupt das Programm eines aufgeklärten Strafrechts sein kann.¹² Aus methodologischer Sicht ist es auch nicht unproblematisch, das Ausbleiben von Rezidiven kausal als Wirkung von Bestrafung zu betrachten und letzterer damit eine resozialisierende Wirkung zuzuschreiben. Stellt man beispielsweise empirisch fest, dass es nach Strafbefehlen, mit denen eine Geldstrafe verhängt wurde, zu keinen weiteren Rückfällen kam, kann dies selbstverständlich auch anderen Gründen als dem Strafbefehl geschuldet sein: Zu denken ist sowohl an die bereits erwähnten Fälle von Fahrlässigkeit, aber auch an Delikte, die im Affekt begangen werden. Zu behaupten,

⁹ Solche Befragungen werden in Justizvollzugsanstalten im Rahmen von Gefährlichkeits- bzw. Risikoprognosen durchaus durchgeführt. Zum Einsatz kommen – je nach betroffenem Deliktsbereich – unterschiedliche psychologische-psychiatrische Testverfahren.

¹⁰ Z.B. M. D. MALTZ, *Recidivism*, Academic Press, Inc., Orlando Florida 2001 (1984), 54 ff.

¹¹ Zum Begriff des «Rückfalls» und dessen Entstehung siehe z.B. V. HOFINGER, *Die Konstruktion des Rückfalltäters – Von Lombroso bis zu den Neurowissenschaften*, Beltz Juventa Verlag 2015, 15 ff.; D. FINK, *Die Konstanz des Rückfalls*, in: E. HILGENDORF/R. RENGIER (Hrsg.), *Festschrift für Wolfgang Heinz*, Nomos Verlag 2012, 59–71.

¹² Zu Recht skeptisch unter Gesichtspunkten der Menschenwürde G. STRATENWERTH, *Schweizerisches Strafrecht Allgemeiner Teil II, Strafen und Massnahmen*, 2. Aufl., Bern 2006, § 8 N 5.

Geldstrafen «wirken» bereits daher resozialisierend, weil viele Strafbefehlsempfänger Einmal-Täter bleiben, griffe daher zu kurz.

1.3 Fragestellung

Der vorliegende Beitrag geht einerseits der Frage nach, inwieweit das Strafbefehlsverfahren als Mittel der Re-Sozialisierung taugt bzw. taugen kann, zumal viele Adressaten von Strafbefehlen (z.B. im Bereich der Strassenverkehrsdelinquenz) gar nicht ent-sozialisiert, sondern vielmehr vollkommen integrierte Personen sind. Sodann soll aufgezeigt werden, weshalb das Strafbefehlsverfahren im Vergleich zu anderen Strafverfahrensarten als zumindest weniger de-sozialisierend gelten kann.

Im Folgenden ist zunächst kurz auf die Methodik (2.) und anschliessend im Detail auf die Ergebnisse der Untersuchung (3.) einzugehen. Sodann wird für das Strafbefehlsverfahren untersucht, ob eine *De*-Sozialisierung dadurch verhindert bzw. abgemildert werden kann, dass die Verfahrensdauer möglichst kurz gehalten wird (3.1.), milde Sanktionsformen gewählt werden (3.2), die Verfahrenskosten minimiert werden (3.3.) und die Öffentlichkeit ausgeschlossen bleibt (3.4.).

2. Methodik der Untersuchung

Der vorliegende Beitrag, der ein Produkt des vom Schweizerischen Nationalfonds geförderten Forschungsprojektes «Zahlen und Fakten zum Strafbefehlsverfahren» ist, stützt sich auf eine im Kanton St. Gallen¹³ durchgeführte quantitative Analyse von rund 1'500 Strafbefehlsakten der Jahre 2014–2016.¹⁴ Untersucht wurden nur Strafbefehle, welche Verbrechen und Vergehen betreffen. Effektiv ausgewertet werden konnten 1'385 Fälle, wovon

¹³ Erfasst wurden zudem Akten aus den Kantonen Zürich, Bern und Neuchâtel, welche im Rahmen dieses Beitrags jedoch nicht ausgewertet wurden, da diese Erhebungen noch nicht abgeschlossen sind.

¹⁴ Massgeblich war das Jahr des Strafbefehlserlasses, also desjenigen Datums, welches auf dem Strafbefehl aufgedruckt ist.

932 Fälle in die nachfolgenden Auswertungen einfließen.¹⁵ Die Stichprobenziehung erfolgte als einfache Wahrscheinlichkeitsauswahl (einmalige Ziehung aus einer vollständigen Liste der Grundgesamtheit).

Die in die Stichprobe aufgenommenen Fälle wurden von den Projektmitarbeitenden vor Ort in den Archiven der Staatsanwaltschaften aufgesucht, gesichtet und ausgewertet. Erfasst wurden pro Dossier über 160 einzelne Merkmale (z.B. über die Ausgestaltung des Strafbefehls, über den Verlauf des Strafbefehlsverfahrens, über die Beweislage, über Einvernahmen, über die beschuldigte Person sowie über Zeugen, Auskunftspersonen und Privatkläger). Der so erstellte Datensatz ermöglicht eine Vielzahl von Spezialauswertungen wie die vorliegende und soll es erstmalig in der Schweiz erlauben, Hypothesen zum Strafbefehlsverfahren empirisch zu überprüfen.

In den kantonalen Archiven wurden jeweils die ersten in einem Verfahren erlassenen Strafbefehle à fond analysiert. Zusätzlich wurden beim Bundesamt für Statistik (bfs) Daten des Strafregisters zu den in den Jahren 2014–2016 rechtskräftig gewordenen Strafbefehlen angefordert und für den vorliegenden Beitrag ebenfalls ausgewertet. Da indes der erste Strafbefehl, welcher in einem Verfahren erlassen wird, nicht immer derjenige ist, welcher später in Rechtskraft erwächst (und damit in das Strafregister eingetragen wird), sind die Grundgesamtheiten beider Datenquellen (Aktendossiers der Staatsanwaltschaften, Strafregisterdaten des Bundesamts für Statistik) nicht deckungsgleich.

3. Ergebnisse der Untersuchung

3.1 Verfahrensdauer

Unsere Grundannahme lautet, dass eine kurze Verfahrensdauer – neben anderen positiven Wirkungen wie Kosteneinsparungen (hierzu später) – ein positiver Faktor mit Blick auf die Desozialisierung sein kann. Kurze Verfahren sind unter verschiedenen Gesichtspunkten wünschenswert. Sie verhindern, dass Beschuldigte während langer Zeit der belastenden Unge-

¹⁵ 453 weitere Fälle wurden im Rahmen einer Zusatzstichprobe erfasst, welche ausschliesslich Einsprachefälle betreffen und hier daher nicht weiter von Bedeutung sind, da nicht repräsentativ für die Grundgesamtheit.

wissheit über eine drohende Verurteilung ausgesetzt sind.¹⁶ Von einer schnellen Aburteilung erhofft man sich auch eine erhöhte Wirkung der Bestrafung.¹⁷ Ganz im Sinne des berühmten Diktums von Cesare Beccaria: «*Quanto la pena sarà più pronta e più vicina al delitto commesso, ella sarà tanto più giusta e tanto più utile.*»¹⁸ Untersucht wurde die Dauer zwischen dem Eingangsdatum bei der Staatsanwaltschaft und dem Erlassdatum des Strafbefehls.

Gemäss den vorliegenden Daten dauert das Strafbefehlsverfahren im Kanton St. Gallen nach obiger Definition im Mittel knapp zweieinhalb Monate (72 Tage). Der Medianwert liegt bei rund einem Monat (28 Tage).¹⁹ Die Verfahrensdauer hängt allerdings stark von der Art der betroffenen Delikte ab: So dauert die Bearbeitung von Fällen, in denen ausschliesslich Tatbestände des Strafgesetzbuches betroffen sind, deutlich länger als beispielsweise Strafbefehlsverfahren aufgrund von Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz. Auch die Streuungen unterscheiden sich je nach Bundesgesetz. Aufgeschlüsselt nach den betroffenen Bundesgesetzen gestaltet sich die Verfahrensdauer wie folgt:

¹⁶ BGE 124 I 139 E. 2a («de mener la procédure pénale sans désespérer, afin de ne pas maintenir inutilement l'accusé dans les angoisses qu'elle suscite»); W. WOHLERS, in: A. DONATSCH/TH. HANSJAKOB/V. LIEBER (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO), 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, Art. 5 N 3; H. WIPRÄCHTIGER/ST. KELLER, in: M. A. NIGGLI/H. WIPRÄCHTIGER (Hrsg.), Basler Kommentar, Strafrecht I, Art. 1–136 StGB, 4. Aufl., Basel 2019, Art. 47 N 179.

¹⁷ Zur Wirkung und Rolle der «punishment imminence» (celerity) siehe z.B. D. S. NAGIN/G. POGARSKY, Integrating Celerity, Impulsivity and Extralegal Sanction Threats Into a Model of General Deterrence: Theory and Evidence, *Criminology* 39(4), 2001, 865–892. Ein Celerity-Effekt konnte in empirischen Studien – soweit ersichtlich – jedoch häufig nicht nachgewiesen werden.

¹⁸ «Je rascher und dem Verbrechen näher die Strafe erfolgt, desto gerechter und nützlicher wird sie sein», Übersetzung von TH. VORMBAUM, in: C. BECCARIA (Hrsg.), *Von den Verbrechen und von den Strafen* (1764), Berlin 2005, 61.

¹⁹ Die Standardabweichung beträgt 184 Tage.

	Median	Mittelwert	SD	Min.	Max.	n
AuG	13	24.9	33.9	0	257	135
BetmG	6	86.1	350.2	0	2302	43
StGB	48	137.3	256.3	0	1825	191
SVG	27	39.5	59.9	1	757	383
WG	14.5	55.3	113.1	2	405	12
Andere	80	144.6	203.2	3	898	27

Tabelle 1: Verfahrensdauer in Tagen
(Falleingang bis Strafbefehlserlass) nach Bundesgesetzen²⁰

Wie der Tabelle 1 zu entnehmen ist, werden insb. Fälle von Verstössen gegen das Betäubungsmittel- (BetmG) sowie das Waffen- (WG) und Ausländergesetz (AuG) relativ zügig abgeschlossen, was man durchaus verschieden werten kann (z.B. im Sinne effizienter Arbeit oder als schnelles «Abarbeiten» des Massengeschäftes).

Die Untersuchung zeigt somit, dass die Staatsanwaltschaften des Kantons St. Gallen in Strafbefehlsverfahren in den allermeisten Fällen nicht lange dauern. Nicht nur die absolute Dauer der Strafbefehlsverfahren hält sich im Rahmen, auch der Vergleich zu Verfahren, die in einer gerichtlichen Verurteilung enden, zeigt, dass Strafbefehle die desozialisierenden Wirkungen von Strafverfahren eindämmen. Strafbefehle stellen eine Möglichkeit dar, Strafverfahren abzuschliessen (Art. 318 Abs. 1 StPO). Selbst wenn ein Strafbefehlsverfahren somit lange dauert, ist diese Form der Aburteilung immer noch speditiver als ein ordentliches Strafverfahren, da in Letzterem nach durchgeführter Untersuchung noch Anklage erhoben und eine Hauptverhandlung durchgeführt werden muss.

3.2 Sanktionsformen

Mit den im Strafgesetzbuch vorgesehenen Sanktionsformen werden ganz unterschiedliche Zwecke verfolgt. Die Resozialisierung des Straffälligen stellt daher nur einen Strafzweck unter anderen (wie z.B. Abschreckung oder Retribution/Vergeltung) dar.²¹

²⁰ Diese Werte beziehen sich auf die erste Stichprobe (n = 930).

²¹ Statt vieler WIPRÄCHTIGER/KELLER, BSK StGB (Fn. 16), Art. 47 N 50 ff. m.w.H.

Betrachtet man die im Strafbefehlsverfahren verhängten Sanktionen, fällt auf, dass in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle Geldstrafen ausgesprochen werden – nämlich in rund 93%. Das dürfte vor dem Hintergrund, dass vorliegend ausschliesslich Strafbefehle wegen Vergehen und Verbrechen untersucht wurden, umso mehr gelten, wenn man auch Übertretungen miteinbeziehen würde.

	Geldstrafe	Freiheitsstrafe	Gem. Arbeit	Total
Anzahl Strafbefehle	858	66	2	926
Prozente	92.7	7.1	0.2	100

Tabelle 2: Häufigkeit der Sanktionsformen im Strafbefehlsverfahren

Auf den ersten Blick könnte man versucht sein, aus dem Umstand, dass in der ganz überwiegenden Zahl der Strafbefehle Geld- und nicht Freiheitsstrafen ausgefällt werden, zu folgern, dass Staatsanwälte Erstere für weniger schädlich halten und sie deshalb häufiger ausfallen.

Bei näherem Hinsehen dürfte der Grund wohl aber darin liegen, dass Geldstrafen von Gesetzes wegen die primäre Sanktionsform sind. Der Spielraum für Staatsanwälte anstelle von Geld- Freiheitsstrafen auszufällen, ist entsprechend klein. Eine Vertiefungsstudie, die in St. Gallen zum Schicksal von Strafbefehlen erfolgte, gegen die Einsprache erhoben wurde, legt sogar nahe, dass die Gerichte bei der Ausfällung von Freiheitsstrafen im Anwendungsbereich von Strafbefehlsverfahren noch zurückhaltender sind als die Staatsanwaltschaften.²²

In rund 7% der untersuchten Strafbefehlsdossiers wurde im ersten Strafbefehl eine Freiheitsstrafe verhängt. Der Anteil Strafbefehle mit gemeinnütziger Arbeit liegt bei 2%.

²² Vorgestellt wurde diese Studie (M. THOMMEN/D. ESCHLE, Penal Orders, Prosecutorial Discretion and Trial Penalty; online: <https://perma.cc/L66N-7KWF>) am 9.1.2019 anlässlich eines Workshops an der Hebrew University of Jerusalem, Faculty of Law (zusammen mit D. Eschle); publiziert werden die Resultate in: J. MEIER/L. STAFFLER/N. ZURKINDEN (Hrsg.), recht.innovativ, Analysen und Perspektiven von Assistierenden des Rechtswissenschaftlichen Instituts der Universität Zürich (Apariuz), Band 21, erscheint im Frühjahr 2020; abweichend noch die Einschätzungen aus der Praxis, vgl. Strafverteidiger K. JEKER, in: Solothurner Zeitung vom 14.2.2017, wonach Strafbefehle oft «deutlich unter dem [sind], was man vor Gericht erwarten würde» (online: <https://perma.cc/6J94-F7A9>).

Die verschiedenen Sanktionsformen werden nachfolgend getrennt voneinander behandelt.

3.2.1 Geldstrafe

Geldstrafen stellen die Standardstrafe im Strafbefehlsverfahren dar. Sie sind «Erziehung über das Portemonnaie», wobei die eigentliche Erziehung negativ über Bestrafung anstatt positiv über Aufklärung erfolgt.²³ Die Höhe von Geldstrafen bemisst sich in der Schweiz einerseits nach der Schwere des Verschuldens, die sich in der Anzahl Tagessätze niederschlägt (Art. 34 Abs. 1 Satz 2 StGB), andererseits auch nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der beschuldigten Person: Die Höhe der einzelnen Tagessätze bemisst sich im Wesentlichen am Einkommen (Abs. 2). Diese Verknüpfung der Höhe der Geldstrafe mit der Einkommenssituation sorgt dafür, dass (zumindest in der Theorie) der zugefügte finanzielle Schmerz zwischen Personen unterschiedlicher Einkommensklassen nivelliert wird.²⁴ Dennoch können gerade unbedingte Geldstrafen – je nach finanzieller Lage der beschuldigten Person – eine de-sozialisierende Wirkung zeitigen: Fehlt es an einem Einkommen, ist es nämlich nicht so, dass die Strafe entfiele. Ganz im Gegenteil hat das Bundesgericht in einem Leitentscheid festgehalten, dass eine Geldstrafe selbst in das Existenzminimum einer Person eingreifen darf.²⁵ Die Folge kann somit Überschuldung und eine ganze Reihe sich daraus ergebender negativer Konsequenzen sein.

²³ Man spricht auch von «negativer Spezialprävention».

²⁴ BGE 134 IV 60 E. 5.4; A. DOLGE, BSK StGB (Fn. 16), Art. 34 N 11 f.

²⁵ BGE 134 IV 60 E. 6.

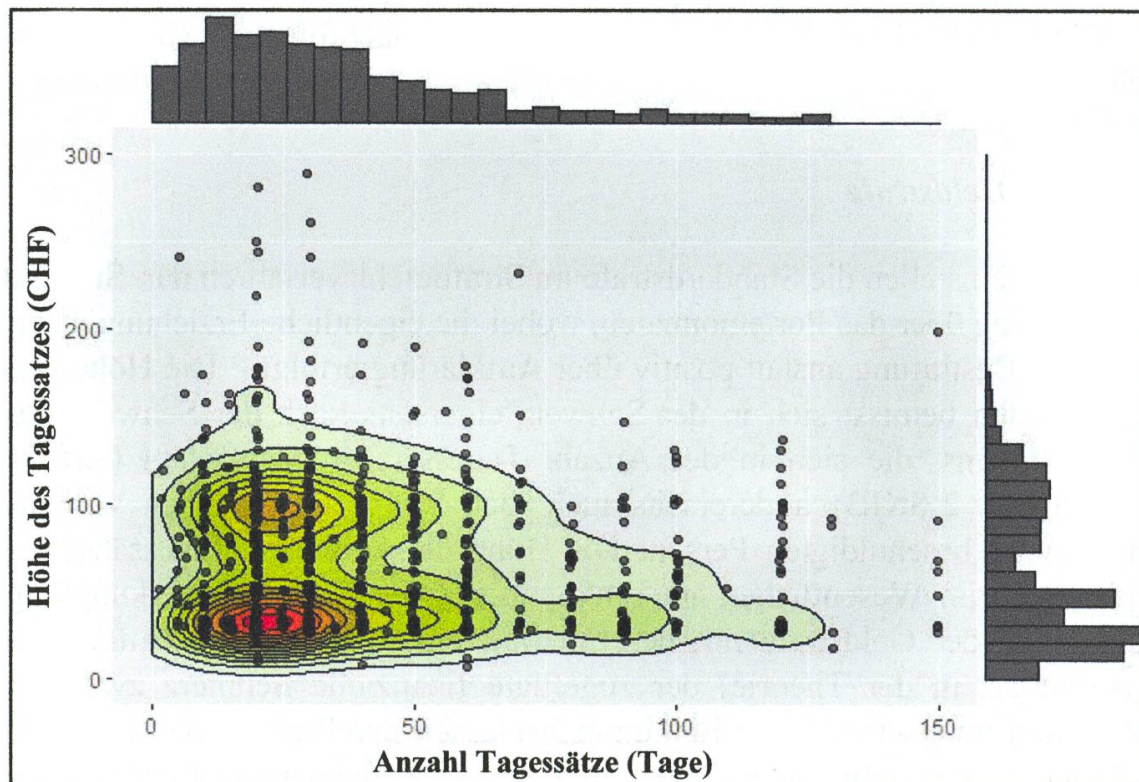


Abbildung 1: Verteilung der Anzahl Tagessätze und von deren Höhe im Kanton St. Gallen

Die Geldstrafe ist im Kanton St. Gallen mit rund 93% aller Strafbefehle die am weitest häufigsten angewendete Sanktion. Gemäss den vorliegenden Auswertungen «kostet» ein Strafbefehl im Median CHF 1'800.00 (exkl. Verfahrenskosten; hierzu später), wobei die Streuung aufgrund von beschuldigten Personen mit einem sehr hohen Einkommen nach oben hin relativ gross ist. Die Mehrheit aller Strafbefehlsempfänger kommt mit einem Betrag von etwas mehr als CHF 1'000.00 davon, wobei die mit Abstand am häufigsten verhängte unbedingte Geldstrafe 20 oder 30 Tagessätze beträgt, bei einer Satzhöhe von CHF 30.00. Die obenstehende Grafik stellt die Anzahl Tagessätze der Höhe der Tagessätze gegenüber, wobei hier sämtliche Geldstrafen (also sowohl unbedingte, teilbedingte und bedingte) enthalten sind. Die Tagessatzhöhe wurde in der Darstellung der Übersichtlichkeit halber auf CHF 500.00 begrenzt. Der das Streudiagramm überlagernde Kernel-Density-Plot macht deutlich, in welchen Bereichen Geldstrafen am häufigsten ausgesprochen wurden. Die Verteilungen beider Merkmale (Anzahl Tagessätze und Tagessatzhöhe) sind in der Grafik sodann auf der Seite als Histogramme dargestellt.

Betrachtet man die Verteilung der Geldstrafen-Beträge, fällt eine relativ starke Periodizität in der Verteilung der Anzahl Tagessätze auf: Offenbar denken viele Staatsanwälte, obschon sie die Strafe in Tagen festlegen, bei

deren Berechnung doch in Monaten. Nur so ist erklärbar, dass Werte von 30 (und Vielfachen davon) deutlich häufiger gewählt werden als solche, die dazwischen liegen. Wohlgermerkt verläuft die Schuld, nach welcher die Strafe zu bemessen ist, in der Regel nicht auch «schrittweise», sondern linear, sodass beschuldigte Personen, welche z.B. 26 Tage verdient hätten, sprichwörtlich «in die Röhre gucken».

Vergleicht man die ausgesprochene Strafhöhe (Anzahl Tagessätze) zwischen unbedingten und bedingten Geldstrafen, zeigt sich ein Unterschied dergestalt, dass unbedingte Geldstrafen mit im Median 40 Tagen gegenüber 30 Tagen etwas höher ausfallen:

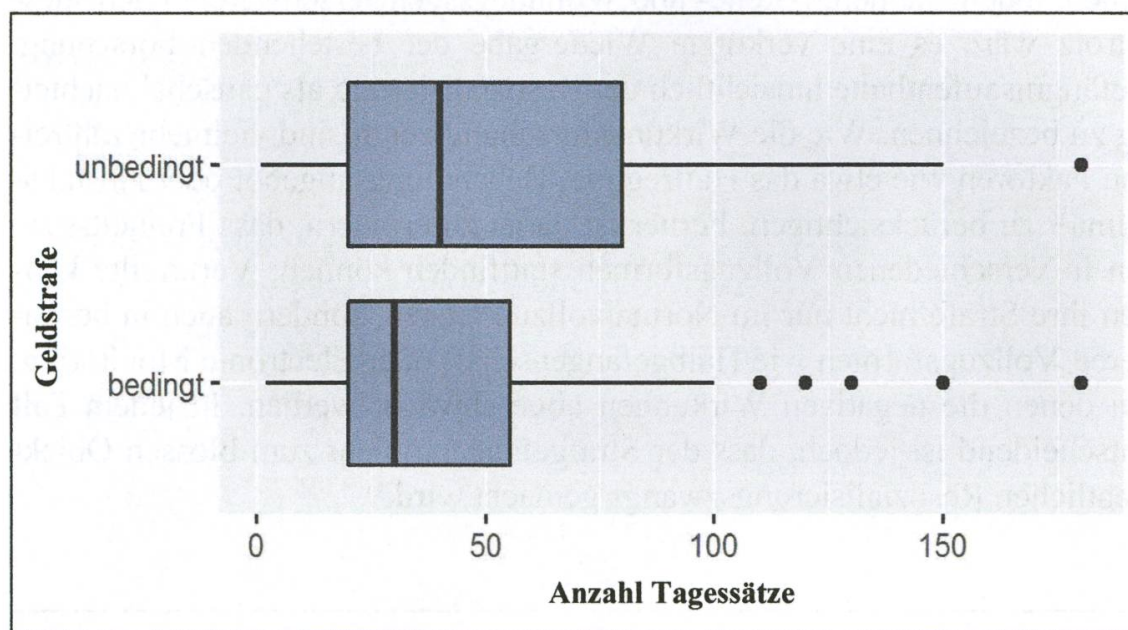


Abbildung 2: Geldstrafen nach Anzahl Tagessätzen im Kanton St. Gallen

3.2.2 Freiheitsstrafe

Freiheitsstrafen werden im Rahmen von Strafbefehlen selten angeordnet, weil sie von Gesetzes wegen subsidiär sind.²⁶ Die Nachrangigkeit von Freiheitsstrafen war ein bewusster Entscheid des Gesetzgebers im Wissen um die potenziell negativen Wirkungen von Gefängnisaufenthalt.²⁷ Über die

²⁶ DOLGE, BSK StGB (Fn. 16), Art. 34 N 24.

²⁷ Vgl. Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Allgemeine Bestimmungen, Einführung und Anwendung des Gesetzes) und des Militärstrafgesetzes sowie zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 21. September

Wirkungen von Gefängnissen auf die Inhaftierten besteht eine relativ gute und weit zurückreichende kriminologische Forschungsliteratur:²⁸ Diese legt nahe, dass Gefängnisse als eigentliche «Verbrechenschulen» fungieren können, in denen sich Inhaftierte entsprechende Techniken, Kenntnisse, aber auch Einstellungen aneignen. Zumindest unter dem Gesichtspunkt der Re-Sozialisierung sind Gefängnisaufenthalte daher, wenn irgendwie möglich, zu vermeiden. Den theoretischen Unterbau für die negativen Auswirkungen bilden Lerntheorien (z.B. von AKERS) oder SUTHERLANDS «Theorie der differenziellen Assoziationen».²⁹ Darüber hinaus können – insb. längere – Gefängnisaufenthalte auch negative Effekte für Ex-Inhaftierte haben, indem sie deren Stelle- und Wohnungssuche erschweren. Nichtsdestotrotz wäre es eine verkürzte Wiedergabe der bestehenden Forschung, Gefängnisaufenthalte hinsichtlich der Resozialisierung als pauschal nachteilig zu bezeichnen. Wie die Wirkungsforschung zeigt, sind vielmehr zahlreiche Faktoren wie etwa das Haftregime, Behandlungsangebot oder Anstaltsklima³⁰ zu berücksichtigen. Ferner ist daran zu erinnern, dass Freiheitsstrafen in verschiedenen Vollzugsformen stattfinden können: Verurteilte können ihre Strafe nicht nur im Normalvollzug leisten, sondern auch in besonderen Vollzugsformen wie Halbgefangenschaft oder Electronic Monitoring, bei denen die negativen Wirkungen abgeschwächt werden. In jedem Fall entscheidend ist jedoch, dass der Strafgefangene nicht zum blossen Objekt staatlichen Resozialisierungszwangs gemacht wird.³¹

1998, BBl 1999 II 1979, 1981 («Was die Neuordnung des Sanktionensystems im Besonderen angeht, so sollen kurze Freiheitsstrafen nur noch ausnahmsweise zur Anwendung gelangen, tragen diesedoch kaum zur Sozialisierung des Täters bei.») und 2021 («[...] weil sonst die Revision eines ihrer Hauptziele, die weit gehende Verdrängung der kurzen Freiheitsstrafen, verfehlen würde.»); DOLGE, BSK StGB (Fn. 16), Art. 34 N 21 und 24.

²⁸ W. D. BALES/A. R. PIQUERO, Assessing the impact of imprisonment on recidivism, *Journal of Experimental Criminology* 8(1), 2012, 71–101; P. NIEUWBEERTA/D. S. NAGIN/A. A. J. BLOKLAND, Assessing the Impact of First-Time Imprisonment on Offenders' Subsequent Criminal Career Development: A Matched Samples Comparison, *Journal of Quantitative Criminology* 25(3), 2009, 227–257; CH. W. THOMAS, Prisonization or Resocialization?, A Study of External Factors Associated with the Impact of Imprisonment, *Journal of Research in Crime and Delinquency*, 1973, 13–21.

²⁹ E. H. SUTHERLAND, *Principles of Criminology*, 10. Aufl., 1939.

³⁰ Z.B. M. GUÉRIDON/ST. SUHLING, Klima im Justizvollzug, in: B. MAELICKE/ST. SUHLING (Hrsg.), *Das Gefängnis auf dem Prüfstand – Zustand und Zukunft des Strafvollzugs*, Springer Verlag 2018, 246.

³¹ Dazu auch BAECHTOLD/WEBER/HOSTETTLER (Fn. 4), 33 f.

Die Analyse der St. Galler Strafbefehle mit Freiheitsstrafe zeigt – wie bereits bei der Geldstrafe – eine gewisse Periodizität. Die Verteilung des Merkmals ist in der untenstehenden Grafik als Histogramm dargestellt. Wie zu erkennen ist, liegt eine bimodale Verteilung vor: Einerseits werden 90 Tage häufig ausgefällt, andererseits werden auch oft 180-tägige Freiheitsstrafen verhängt. Letztere stellen gerade die Strafobergrenze im Strafbefehlsverfahren dar. Da die Fallzahlen ($n = 66$) aufgrund des Umstands, dass Freiheitsstrafen im Strafbefehlsverfahren generell nur selten vorkommen, sehr klein sind, ist vor allzu schnellen Schlussfolgerungen zu warnen. Als auffällig muss jedoch bezeichnet werden, dass die Strafobergrenze von 180 Tagen häufig ausgenutzt wird. Die Gründe, weshalb das so ist, bleiben unklar. Denkbar wäre, dass die Staatsanwälte zwar eine längere Freiheitsstrafe für angemessen hielten, jedoch den Fall rasch und ohne Einmischung eines Gerichts im Strafbefehlsverfahren, d.h. in eigener Kompetenz, abschliessen möchten.

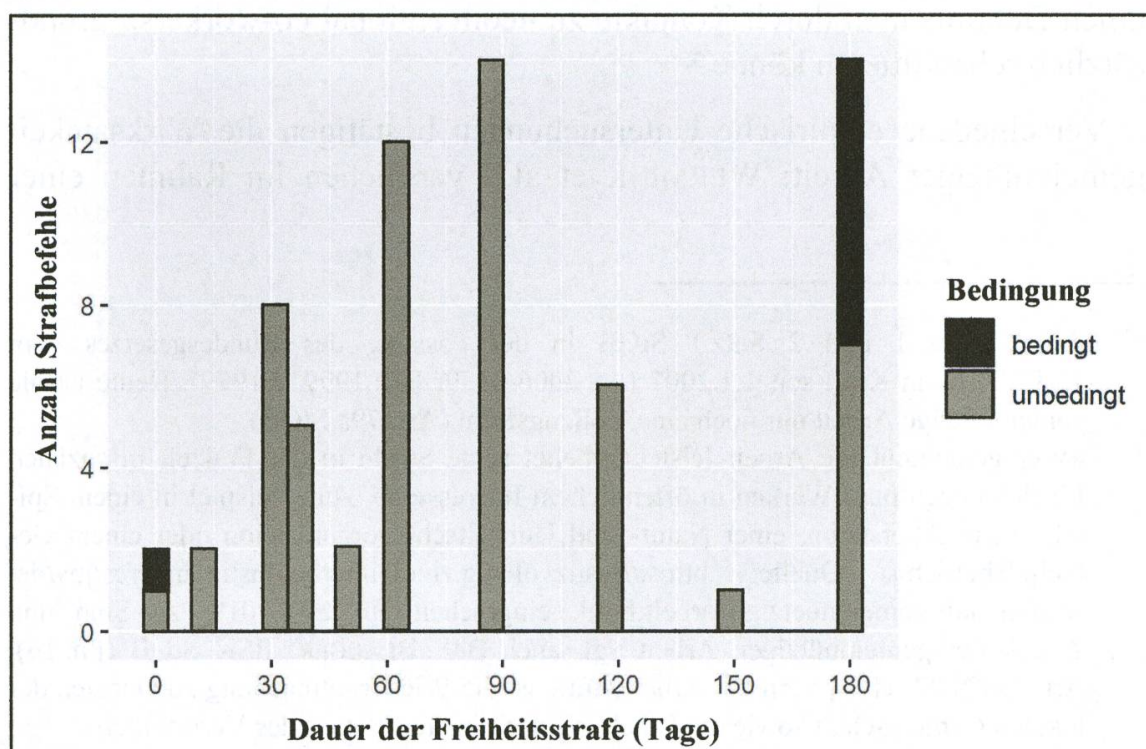


Abbildung 3: Freiheitsstrafe nach der Dauer der Strafe

3.2.3 Gemeinnützige Arbeit

Bis Ende 2017 konnte das Gericht mit Zustimmung des Täters an Stelle einer Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen gemeinnützige Arbeit von höchstens 720 Stunden

anordnen. Die gemeinnützige Arbeit ist zu Gunsten sozialer Einrichtungen, Werken in öffentlichem Interesse oder hilfsbedürftiger Personen zu leisten.³²

Gemeinnützige Arbeit hat unter allen Strafformen wahrscheinlich das grösste Potential, eine resozialisierende Wirkung zu entfalten: Indem sich der Straffällige (im Idealfall aus intrinsischer Motivation) für die Gesellschaft engagiert, wird er nämlich – im Unterschied etwa zu einer unbedingten Freiheitsstrafe – nicht aus der Gesellschaft ausgeschlossen, sondern häufig gerade in ein Milieu gesetzt, in dem er anderen Leuten behilflich sein kann.³³ Ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen der zu erbringenden Hilfeleistung und der begangenen Rechtsverletzung besteht jedoch nur beschränkt oder wird sogar bewusst verhindert (indem z.B. Spitäler teilweise Gewaltstraftäter nicht zur gemeinnützigen Arbeit zulassen³⁴ oder wegen Kinderpornographie Verurteilte nicht für Arbeiten mit Kindern eingesetzt werden). Dennoch wird angenommen, dass gemeinnützige Arbeit einen Delinquenten durch Kontakte zu «conventional co-workers» grundsätzlich rehabilitieren könne.³⁵

Verschiedene empirische Untersuchungen bestätigen die Wirksamkeit gemeinnütziger Arbeit: WERMINK et al.³⁶ verglichen im Rahmen einer

³² Art. 37 Abs. 1 und 2 Satz 1 StGB in der Fassung des Bundesgesetzes vom 13.12.2002, in Kraft seit 1.1.2007 (AS 2006 3459; BBl 1999 II 1979). Heute ist die gemeinnützige Arbeit nur noch eine Vollzugsform (Art. 79a StGB).

³³ «Wer gemeinnützige Arbeit leistet, arbeitet seine Strafe in der Freizeit in sozialen Einrichtungen oder Werken in öffentlichem Interesse ab, zum Beispiel in einem Spital, einem Altersheim, einer Natur- und Umweltschutzorganisation oder einem Gemeindebetrieb», Quelle: https://justizvollzug.zh.ch/internet/justiz_innere/juv/de/strafen_haft/gemeinnuetzige_arbeit.html, eingesehen am 29.5.2019; zu Sinn und Zweck der gemeinnützigen Arbeit vgl. auch B. F. BRÄGGER, BSK StGB (Fn. 16), Art. 79a N 22: «[...] Sinn der Arbeitsstrafe ist die Wiedergutmachung zu Gunsten der lokalen Gemeinschaft sowie die Erhaltung des sozialen Netzes des Verurteilten».

³⁴ Mündliche Auskunft von MICHAEL BÜHL vom 26.4.2019, Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, Bewährungs- und Vollzugsdienste, Abteilungsleiter alternativer Strafvollzug.

³⁵ R. J. HARRIS/T. WING LO, Community service: its use in criminal justice, *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology* 46(4), 2002, 427-444; zum Wandel des Stellenwerts des «Arbeitszwangs» siehe auch BRÄGGER, BSK StGB (Fn. 16), Vor Art. 79a N 25.

³⁶ H. WERMINK et al., Comparing the effects of community service and short-term imprisonment on recidivism: a matched samples approach, *Journal of Experimental Criminology* 6(3), 2010, 325-349.

Längsschnittstudie in den Niederlanden (n = 4'246) z.B. die Effekte von «community service» und «short-term imprisonment» auf die Rückfallrate und fanden dabei, «that offenders recidivate significantly less after having performed community service compared to after having been imprisoned». Dieses Ergebnis zeigte sich sowohl kurz- als auch langfristig.

So vielversprechend in Bezug auf die angestrebte Resozialisierung gemeinnützige Arbeit auch sein könnte, zeigen die vorliegenden Auswertungen, dass – zumindest im Bereich der Verbrechen und Vergehen – im Strafbefehlsverfahren kaum je von dieser Sanktionsform Gebrauch gemacht wird: Im Kanton St. Gallen wird in nur rund 0.2% aller Strafbefehle gemeinnützige Arbeit angeordnet. Das entspricht gerade einmal zwei Fällen in der gezogenen Stichprobe. Über die Gründe kann nur spekuliert werden. Denkbar wäre, dass

- man sich die Abklärung, ob gemeinnützige Arbeit möglich wäre, spart, weil der grösste Teil der Strafen ohnehin bedingt ausgefällt wird;
- viele beschuldigte Personen nicht um die Möglichkeit wissen, gemeinnützige Arbeit leisten zu können, und dies entsprechend auch nicht aktiv bei der Staatsanwaltschaft einfordern;³⁷
- viele beschuldigte Personen gemeinnützige Arbeit wegen des Umwandlungssatzes als unattraktiv empfinden;³⁸
- der Entscheid über die Anordnung bzw. Nicht-Anordnung von gemeinnütziger Arbeit vor allem von den Präferenzen der jeweils zuständigen Staatsanwälte abhängt, die (in der Summe) gemeinnütziger Arbeit gegenüber entweder generell eher skeptisch eingestellt sind oder mangels direktem Kontakt mit dem Beschuldigten dessen Zustimmung nicht einholen können resp. wollen;³⁹
- gemeinnützige Arbeit administrativ relativ umständlich ist (wenn die beschuldigte Person dann z.B. nicht oder nur unregelmässig zur Arbeit erscheint), sodass von Anfang an zur bewährten und für die Kantone wohl auch deutlich einträglicheren Geldstrafe gegriffen wird;

³⁷ Die Staatsanwaltschaften des Kantons Bern weisen darauf bspw. schon im Informationsblatt hin, das den Strafbefehlen beigelegt wird.

³⁸ Gemäss Art. 39 Abs. 2 StGB in der Version des Bundesgesetzes vom 13.12.2002 (AS 2006 3459, 3469 f.; online: <https://perma.cc/N2KG-PZZR>) entsprechen vier Stunden gemeinnütziger Arbeit einem Tagessatz Geldstrafe.

³⁹ Vgl. BRÄGGER, BSK StGB (Fn. 16), Vor Art. 79a N 18.

- im Strafbefehl eine Geldstrafe ausgefällt, diese aber erst nachträglich in eine Arbeitsstrafe umgewandelt wurde;⁴⁰
- viele beschuldigte Personen die Voraussetzungen für die Anordnung gemeinnütziger Arbeit nicht erfüllen.⁴¹

Bemerkenswert ist immerhin, dass die Häufigkeit, mit der gemeinnützige Arbeit angeordnet wird, zwischen den einzelnen Kantonen stark variiert, was sich auch in den Daten des Strafregisters widerspiegelt: In der nachfolgenden Tabelle 3 wurde ausgewertet, in wie vielen der insgesamt rechtskräftig gewordenen Strafbefehle (der Jahre 2014–2016⁴²) wegen Vergehen und Verbrechen gemeinnützige Arbeit angeordnet wurde: Wie der Tabelle entnommen werden kann, liegt der Anteil in den meisten Kantonen deutlich unter 1% (Spalte «Anteil mit GA»). Augenscheinlich aus dem Rahmen fallen die beiden Kantone Neuchâtel und Freiburg. In erstem wurde in rund 9% aller Strafbefehle gemeinnützige Arbeit angeordnet, in letzterem gar in rund jedem dritten Strafbefehl.

Kanton	Anz. SB ohne GA	Anz. SB mit GA	Anz. SB Total	Anteil SB mit GA
AI	219	0	219	0.0
NW	1 129	0	1 129	0.0
MD	1 780	1	1 781	0.1
AR	1 072	1	1 073	0.1
SG	16 470	20	16 490	0.1
VS	9 609	13	9 622	0.1

⁴⁰ Art. 36 Abs. 3 lit. b StGB in der Version des Bundesgesetzes vom 13.12.2002 (Fn. 38). Gemäss mündlicher Auskunft von MICHAEL BÜHL (Fn. 34) vom 28.5.2019 seien im Kanton Zürich unter altem Recht sehr viele uneinbringliche Geldstrafen nachträglich durch Staatsanwaltschaften und Gerichte in gemeinnützige Arbeit umgewandelt worden.

⁴¹ Zu diesen Voraussetzungen (Zustimmung, Gesuch) im Detail siehe B. F. BRÄGGER, in: M. A. NIGGLI/H. WIPRÄCHTIGER (Hrsg.), Basler Kommentar, Strafrecht I, Art. 1-110 StGB, Jugendstrafgesetz, 3. Aufl., Basel 2013, Art. 37 N 8 f. Unter neuem Recht (Art. 79a StGB in der Version des Bundesgesetzes vom 19.6.2015 [Änderungen des Sanktionenrechts; in Kraft seit 1.1.2018 (AS 2016 1249; BBl 2012 4721)]) kann gemeinnützige Arbeit als Vollzugsform nur gewährt werden, wenn keine Fluchtgefahr droht. Dies führt dazu, dass Personen ohne (gesichertes) Aufenthaltsrecht von dieser Vollzugsform (und damit auch von ihrer resozialisierenden Wirkung) ausgeschlossen werden (dazu BRÄGGER, BSK StGB (Fn. 16), Art. 79a N 18 ff., insb. N 26).

⁴² Massgebend ist das Jahr des Strafbefehlserlasses (und nicht das Jahr des Eintritts der Rechtskraft).

Kanton	Anz. SB ohne GA	Anz. SB mit GA	Anz. SB Total	Anteil SB mit GA
BU	2 495	4	2 499	0.2
OW	1 150	2	1 152	0.2
JU	3 412	6	3 418	0.2
SH	1 890	4	1 894	0.2
UR	1 880	4	1 884	0.2
GL	915	2	917	0.2
TI	13 553	31	13 584	0.2
GR	8 609	21	8 630	0.2
ZG	3 408	9	3 417	0.3
VD	34 527	93	34 620	0.3
BS	12 511	55	12 566	0.4
LU	12 579	60	12 639	0.5
TG	2 595	14	2 609	0.5
BL	8 309	46	8 355	0.6
SO	8 674	51	8 725	0.6
SZ	3 286	20	3 306	0.6
AG	20 394	139	20 533	0.7
GE	28 887	274	29 161	0.9
BE	38 343	522	38 865	1.3
ZH	42 879	844	43 723	1.9
NE	7 753	744	8 497	8.8
FR	9 302	4 314	13 616	31.7

Tabelle 3: In Strafbefehlen angeordnete gemeinnützige Arbeit nach Kanton (2014–2016)⁴³

3.2.4 Nebenfolgen

Als weitere Nebenfolgen einer Verurteilung im Strafbefehlsverfahren sind – wie auch im ordentlichen Verfahren – verwaltungsrechtliche Konsequenzen wie etwa den Entzug von Führerausweisen (Art. 16 ff. SVG) oder ausländer- und migrationsrechtliche Folgen zu erwähnen, welche ebenfalls de-sozialisierende Konsequenzen nach sich ziehen können. Zu denken ist etwa an den Verlust der Arbeitsstelle bei Personen, die beruflich auf ihren Führerausweis angewiesen sind. Solche Konsequenzen sind im Strafbefehlsverfahren in Bezug auf die vorliegende Thematik auch deswegen relevant, weil sie nach Massgabe der Strafprozessordnung im

⁴³ Auswertung des Strafregisters anhand Daten des BfS im Zeitraum 2014-2016.

Strafbefehl selbst nicht erwähnt werden müssen (Art. 360 StPO), obschon sie eine immens desintegrative Wirkung entfalten können: Z.B. entfällt mit dem Verlust der Arbeitsstelle auch ein wichtiges soziales Netzwerk.⁴⁴ Diese Nebenfolgen konnten im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht ausgewertet werden, da sie sich nicht direkt aus den untersuchten Akten ableiten lassen. Sie könnten aber die Grundlage für weiterführende (z.B. qualitative) Untersuchungen bilden.

3.3 Verfahrenskosten

Die Verfahrenskosten bilden im Normalfall einen nicht unbeachtlichen Teil dessen, was die beschuldigte Person – neben einer allfälligen unbedingten Geldstrafe – am Ende finanziell zu tragen hat. Im Unterschied zur Geldstrafe steht die Höhe der Verfahrenskosten jedoch in keinem linearen Zusammenhang zum Verschulden. Im Extremfall können einer beschuldigten Person selbst dann Kosten auferlegt werden, wenn der ihr gemachte Tatvorwurf fallen gelassen wird (Art. 426 Abs. 2 StPO).⁴⁵ Die im Rahmen des vorliegenden Projektes relativ detailliert erfassten Kosten setzen sich zusammen aus Auslagen, Gebühren, Entschädigungen sowie sonstigen Kosten. Zusätzlich wurden die «Gesamtkosten» erfasst, d.h. jenen Betrag, welcher der beschuldigten Person letztlich in Rechnung gestellt wird.⁴⁶ Zu Letzterem gehören insb. auch die Bussen und vollziehbaren Geldstrafen.

⁴⁴ Erwerbstätigkeit kann als protektiver Faktor gesehen werden, welcher die Gelegenheiten zur Deliktsbegehung reduziert; BRÄGGER, BSK StGB (Fn. 16), Vor Art. 79a N 29.

⁴⁵ TH. DOMEISEN, in: M. A. NIGGLI/M. HEER/H. WIPRÄCHTIGER (Hrsg.), Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Jugendstrafprozessordnung, Art. 196-457 StPO, Art. 1-54 JStPO, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 426 N 23 ff.

⁴⁶ Allfällige bereits früher geleistete Deposita wurden ebenfalls berücksichtigt, d.h. zum Rechnungsbetrag addiert.

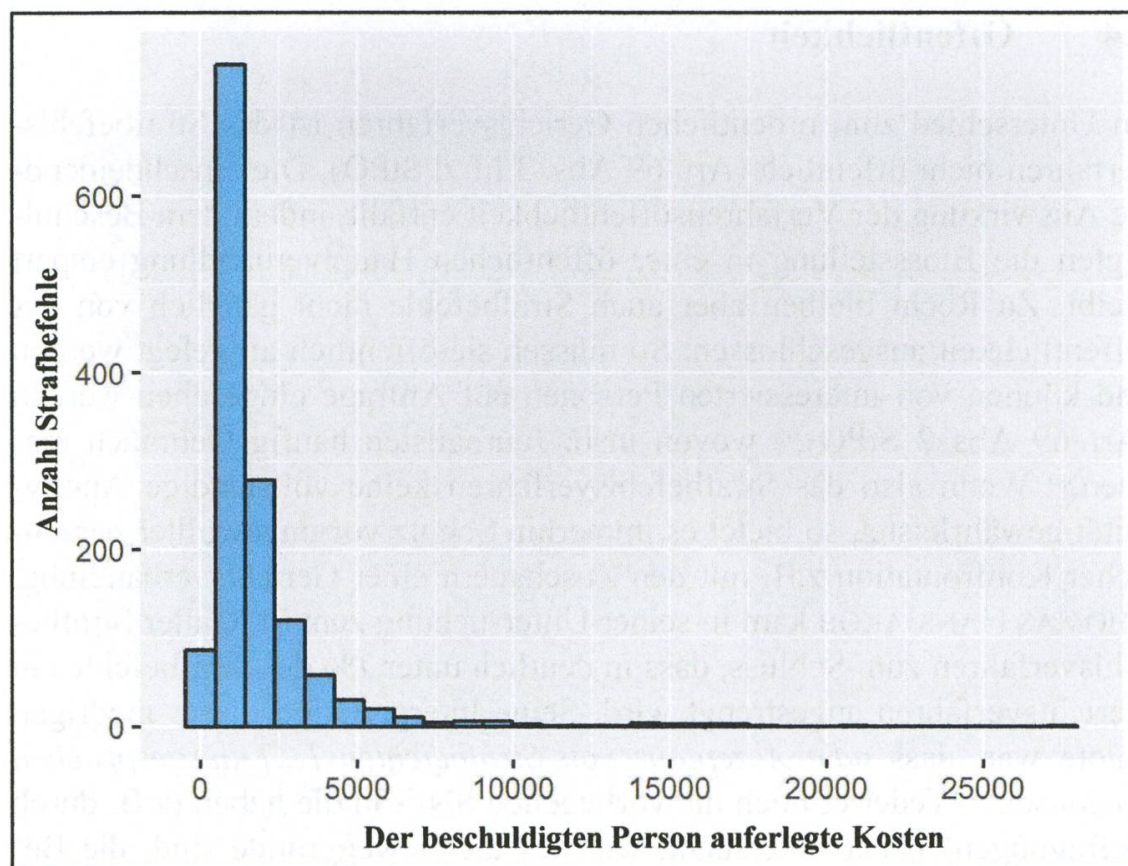


Abbildung 4: Kostenaufgabe bei Strafbefehlen im Kanton St. Gallen

Den vorliegenden Daten nach kostet ein Strafbefehl im Kanton St. Gallen die beschuldigte Person im Mittel CHF 1'672.00 (Verfahrenskosten inkl. allfällige Geldstrafe).⁴⁷ Der Median liegt bei CHF 1'136.00. Die Verfahrenskosten betragen im Median Fr. 350. Hinzu kommen üblicherweise Auslagen in der Höhe von CHF 80.00 (Median). Kosten für eine amtliche Verteidigung fallen selten an, ebenso weitere Kosten. In der Summe machen die Verfahrenskosten also im Vergleich zur (Geld-)Strafe einen nicht unerheblichen Betrag aus.

Hier gilt das bereits zur Verfahrensdauer ausgeführte sinngemäss. Es liegt im Wesen des Strafbefehlsverfahrens, dass ein aufwändiges gerichtliches Hauptverfahren vermieden wird. Entsprechend fallen weniger Verfahrenskosten an, weshalb auch die desozialisierenden Wirkungen, welche aus der monetären Belastung erwachsen, milder ausfallen.

⁴⁷ Diese Zahl umfasst alle in einem Verfahren zuerst erlassenen Strafbefehle ungeachtet dessen, ob diese später auch tatsächlich in Rechtskraft erwachsen sind und daher zu bezahlen waren.

3.4 Öffentlichkeit

Im Unterschied zum ordentlichen Gerichtsverfahren ist das Strafbefehlsverfahren nicht öffentlich (Art. 69 Abs. 3 lit. d StPO). Die einschneidendste Auswirkung der Verfahrensöffentlichkeit entfällt, indem dem Beschuldigten die Blossstellung in einer öffentlichen Hauptverhandlung erspart bleibt. Zu Recht bleiben aber auch Strafbefehle nicht gänzlich von der Öffentlichkeit ausgeschlossen. So müssen sie öffentlich aufgelegt werden und können von interessierten Personen auf Anfrage eingesehen werden (Art. 69 Abs. 2 StPO),⁴⁸ wovon insb. Journalisten häufig Gebrauch machen.⁴⁹ Wenn also das Strafbefehlsverfahren keine vollständige Anonymität gewährleistet, so bietet es immerhin Schutz vor ungewollter persönlicher Konfrontation z.B. mit den Zuschauern einer Gerichtsverhandlung. THOMAS HANSJAKOB kam in seiner Untersuchung zum St. Galler Strafbefehlsverfahren zum Schluss, dass in deutlich unter 1% der Strafbefehle ein Gerichtsverfahren angestrengt wird. Seine Interpretation dieser niedrigen Quote war, dass «*die Akzeptanz von Strafbefehlen [...] ausgesprochen hoch*» sei.⁵⁰ Weder er noch die vorliegende SNF-Studie haben (z.B. durch Befragungen) näher untersucht, welches die Beweggründe sind, die Betroffene davon abhalten, Strafbefehle vor Gericht zu bringen. Gleichwohl ist es möglich, dass die Furcht, in einer öffentlichen Hauptverhandlung exponiert zu werden, neben den zusätzlich drohenden Kosten eine Rolle spielt. Grundsätzlich haben es die Betroffenen selbst in der Hand, ob sie über die Einsprache ein öffentliches Gerichtsverfahren mit seinen möglicherweise desozialisierenden Wirkungen erzwingen wollen, oder ob sie den Strafbefehl, gerade wegen dieser drohenden Exponierung, akzeptieren, obwohl sie ihn möglicherweise für falsch halten.

⁴⁸ Vgl. bereits BGE 124 IV 234 E. 3; zu den verschiedenen Erscheinungsformen des Öffentlichkeitsprinzips vgl. U. SAXER/S. THURNHEER, in: M. A. NIGGLI/M. HEER/H. WIPRÄCHTIGER (Hrsg.), Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Jugendstrafprozessordnung, Art. 1-195 StPO, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 69 N 1 ff.

⁴⁹ Zu den praktischen Problemen siehe D. STREBEL, Zürcher Strafverfolger verletzen die Bundesverfassung, «Republik» vom 4.4.2018.

⁵⁰ HANSJAKOB (Fn. 1), 160 ff.

4. Fazit

Die Ausgangsfrage des vorliegenden Beitrags lautete, ob das Strafbefehlsverfahren eine resozialisierende Wirkung hat. Die Antwort muss differenziert ausfallen: Das Strafbefehlsverfahren hat sowohl re- als auch desozialisierende Wirkungen.

Vergleicht man das staatsanwaltschaftliche Strafbefehlsverfahren mit dem ordentlichen Verfahren vor einem Gericht, zeigen sich einige Vorteile: Es gibt keine publikumsöffentliche Verhandlung, die Verfahrenskosten sind geringer und das Verfahren ist schneller abgeschlossen.

Diese Vorteile werden der beschuldigten Person indessen nicht geschenkt, sondern müssen durch Nachteile erkaufte werden; etwa durch das Fehlen einer richterlichen Kontrolle.

Die wohl wichtigste Erkenntnis aus der vorliegenden Untersuchung ist, dass eine grosse Zahl von Strafbefehlen mit exakt 180 Strafeinheiten ausgefällt wird. Die Admassierung von Strafbefehlen bei der Maximalstrafe lässt sich wohl am ehesten damit erklären, dass die Staatsanwaltschaften – soweit das noch vertretbar ist – versuchen, Delikte in eigener Regie zu erledigen. Dieses Phänomen lässt sich so interpretieren, dass Staatsanwälte sich nicht durch Gerichte kontrollieren lassen wollen oder so, dass sie – ganz im Sinne des Beschuldigten und seiner Resozialisierung – wo immer möglich noch das schonendere Strafbefehlsverfahren wählen.

